



Statuten

Voltige-Club Harlekin

www.voltige-harlekin.ch
vorstand@voltige-harlekin.ch

I	Name, Sitz und Zweck	3
	1.1 Name und Sitz	
	1.2 Zweck	
II	Mitgliedschaft	4
	2.1 Mitgliederkategorien	
	2.2 Stimm- und Wahlrecht	
	2.3 Aktivmitglieder	
	2.3.1 Freimitglieder	
	2.3.2 Gönner	
	2.3.3 Ehrenmitglieder	
	2.4 Aufnahme	5
	2.5 Beginn der Mitgliedschaft	
	2.6 Rechte und Pflichten	
	2.7 Austritt	
	2.8 Ausschluss	6
	2.9 Versicherung	
III	Organisation	7
	3.1 Vereinsjahr	
	3.2 Organe des Vereins	
IV	Mitgliederversammlung	8
	4.1 Mitgliederversammlung	
	4.2 Einladung	
	4.3 Anträge	
	4.3 Abstimmung und Wahlen	
	4.4 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	
	4.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	9
V	Vorstand	10
	5.1 Zusammensetzung / Konstituierung	
	5.2 Wahldauer und Wiederwahl	
	5.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	
	5.4 Vorstandssitzungen	11
	5.5 Zirkularbeschluss	
	5.6 Zeichnungsberechtigung	
VI	Rechnungsrevision	12
	6.1 Wahl	
	6.2 Wiederwahl	
	6.3 Aufgabe	
VII	Finanzen	13
	7.1 Finanzierung	
	7.2 Mitgliederbeiträge	
	7.3 Aktivmitglieder	
	7.4 Finanzierungsmöglichkeiten	
	7.5 Spesenregelung Vorstand	
	7.6 Beitragsbefreiung	
	7.7 Haftung	
VIII	Schlussbestimmungen	15
	8.1 Statutenänderungen	
	8.2 Auflösung	
	8.3 Inkrafttreten	

Personenbegriffe sind in diesen Statuten nur männlich oder weiblich notiert und gelten immer auch in der fehlenden Form.

I Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	1.1 Unter dem Namen Voltige-Club Harlekin (VCH) besteht ein Verein, mit Sitz in Uster, im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
Zweck	1.2 Der VCH organisiert das Voltigieren und setzt sich für den Voltige-Sport ein, fördert die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sportlicher Hinsicht und setzt sich für einen fairen Umgang unter den Sportlerinnen ein.

II Mitgliedschaft

	2.1
Mitgliederkategorien	<ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Freimitglieder- Gönner- Ehrenmitglieder
Stimm- und Wahlrecht	2.2 <p>Das Stimm- und Wahlrecht ist bei jeder Mitgliederkategorie definiert.</p>
Aktivmitglieder	2.3 <p>Aktivmitglieder voltigieren in Gruppen- und/oder als Einzelvoltigiererin und trainieren regelmäßig. Jedes Aktivmitglied oder seine gesetzlichen Vertreter ist stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Familien mit mehreren Aktivmitgliedern sind für jedes Aktivmitglied stimm- und wahlberechtigt.</p>
Freimitglieder	2.3.1 <p>Vorstandsmitglieder, Trainer, Hilfstrainer und Ehrenmitglieder, die den Voltige-Sport nicht aktiv ausüben sind Freimitglieder. Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.</p> <p>Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.</p>
Gönner	2.3.2 <p>Gönner unterstützen mit einem frei gewählten finanziellen Beitrag die Vereinsinteressen und -ziele des Voltige-Club Harlekin.</p> <p>Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.</p>
Ehrenmitglieder	2.3.3 <p>Wer sich um die Vereinsinteressen und -ziele in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.</p>

Aufnahme	<p>2.4</p> <p>Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des VCH ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied. Minderjährige haben die Beitrittserklärung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzureichen.</p>
Beginn der Mitgliedschaft	<p>2.5</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand der Aufnahme zustimmt.</p>
Rechte und Pflichten	<p>2.6</p> <p>Den Mitgliedern stehen sämtliche Angebote, welche der VCH gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüsse bieten, zur Verfügung. Die Mitglieder respektieren die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse. Sie engagieren sich für die Ziele des Vereins.</p>
Austritt	<p>2.7</p> <p>Mit dem schriftlichen Rücktritt vom aktiven Voltige-Sport erlischt die Mitgliedschaft im Voltige-Club Harlekin automatisch per Ende des Geschäftsjahres.</p> <p>Voltigiererin in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison, also nach der Schweizer Meisterschaft, zurücktreten.</p> <p>Voltigiererin in Nachwuchsgruppen haben auf Quartalsende die Möglichkeit vom aktiven Voltige-Sport zurück zu treten.</p> <p>Rücktrittsgesuche während der Voltige-Saison sind begründet dem Vorstand zur Behandlung und Entscheidung schriftlich einzureichen.</p> <p>Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.</p>
Ausschluss	<p>2.8</p> <p>Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.</p>

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

2.9

Versicherung

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Für Aktivmitglieder ist eine Reiterzusatzversicherung innerhalb der persönlichen Haftpflichtversicherung empfehlenswert.

III Organisation

- Vereinsjahr** **3.1**
Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Organe des Vereins** **3.2**
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevision

IV Mitgliederversammlung

- 4.1**
Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 4.2**
Einladung Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 4.3**
Anträge Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 4.4**
Abstimmungen und Wahlen Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von 10.1 und 10.2, das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.5**
Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Protokoll der letzten MV genehmigen
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Jahresprogramms
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Budgets und der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - g) Wahl des Rechnungsrevisors und eines Ersatzmitgliedes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i) Behandlung von Rekursen
- j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder der Vereinsmitglieder
- k) Erlass von Reglementen
- l) Änderung der Statuten

4.6

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchführen. Diese muss mindestens 14 Tage unter Angabe der Traktanden vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

V Vorstand

Zusammensetzung Konstituierung

5.1

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Den einzelnen Ressorts sind Pflichtenhefte zugewiesen.

Die mit der Voltige-Ausbildung betraute Person ist von Amtes wegen mit Stimm- und Wahlrecht im Vorstand.

Wahldauer und Wiederwahl

5.2

Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine Wiederwahl möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

5.3

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat diesbezüglich alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- b) Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung des Jahresprogramms
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung für die Förderung des Voltige-Sports und der sportliche Förderung der Aktivmitglieder des VCH
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erlass von Reglementen
- g) Erstellen, überwachen und anpassen der Reglemente und Vereinbarungen
- h) Bestellung der Technischen Kommission und Spezialkommissionen
- i) Erstellen und anpassen von Pflichtenheften der einzelnen Vorstandsressorts
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Vorstandssitzungen

5.4

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand führt über die Beschlüsse ein Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschluss

5.5

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Zeichnungsberechtigung

5.6

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

VI Rechnungsrevision

- Wahl**
- 6.1**
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Wiederwahl**
- 6.2**
Eine Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabe**
- 6.3**
Der Rechnungsrevisor prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VII Finanzen

- Finanzierung**
- 7.1**
Die zur Erreichung der statutarischen Ziele erforderlichen Geldmittel setzen sich zusammen aus:
- Einnahmen von Mitgliederbeiträgen
 - Turniere und Veranstaltungen
 - Supporter- und Gönnerbeiträge
 - Sonstige Zuwendungen
- Mitgliederbeiträge**
- 7.2**
Mitgliederbeiträge bezahlen:
- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder**
- 7.3**
Der Mitgliederversammlung werden die jährlich neu berechneten Mitgliederbeiträge zur Abstimmung vorgelegt.
Der Mindestmitgliederbeitrag für Aktivmitglieder in Wettkampfgruppen beträgt jährlich CHF 400.00, derjenige der Aktivmitglieder in Nachwuchsgruppen CHF 200.00.
- Finanzierungsmöglichkeiten**
- 7.4**
Die Mitgliederversammlung ist befugt, auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes zur Realisierung grosser Projekte andere Finanzierungsmöglichkeiten (Anteilscheine, Aufnahme von Krediten, usw.) zu beschliessen.
- Spesenregelung Vorstand**
- 7.5**
Vorstands- und Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand.
- Beitragsbefreiung**
- 7.6**
Freimitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Haftung

7.7

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

8.1

Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit absoluter Mehrheit aller gemäss Präsenzliste anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Voltige-Verband zu.

8.3

Inkrafttreten

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Voltige-Club Harlekin vom 11. Dezember 1990 genehmigt und durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 6. April 1993, vom 23. März 1998.

Die VCH Mitgliederversammlung hat die revidierten Statuten am 23. März 2009 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.